

Auszubildende TVAöD-Pflege

bei Bund und Kommunen

Vorbehaltlich der endgültigen Abstimmung in der Redaktion (Stand 17. April 2018)

Ausbildungsentgelt gem § 8 Abs 1 TVAöD – BT Pflege

Auszubildende Pflege	Ausbildungsentgelt ab März 2018		ab 1.03.2018
im ersten Ausbildungsjahr	+ 50 Euro	entspricht + 4,80 %	1.090,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	+ 50 Euro	entspricht + 4,54 %	1.152,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	+ 50 Euro	entspricht + 4,15 %	1.253,38 Euro

Auszubildende Pflege	Ausbildungsentgelt ab März 2019		ab 1.03.2019
im ersten Ausbildungsjahr	+ 50 Euro	entspricht + 4,58 %	1.140,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	+ 50 Euro	entspricht + 4,34 %	1.202,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	+ 50 Euro	entspricht + 3,99 %	1.303,38 Euro

§ 16a TVAöD – AT: Übernahmeregelung nach BT BBiG und BT Pflege verlängert

Auszubildende werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem / betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. Im Anschluss daran werden diese Beschäftigten bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen. Der dienstliche bzw betriebliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung nach Satz 1 vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die/der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

> Mindestlaufzeit der Übernahmeregelung 32 Monate bis 31. Oktober 2020

> Mindestlaufzeit der Entgeltregelung 30 Monate bis 31. August 2020

> Erhöhung auf 30 Arbeitstage Urlaubsanspruch ab dem Urlaubsjahr 2018 in § 9 TVAöD – BT BBiG und BT Pflege

Auszubildende TVAöD-BBiG

bei Bund und Kommunen

Vorbehaltlich der endgültigen Abstimmung in der Redaktion (Stand 17. April 2018)

Ausbildungsentgelt gem § 8 Abs 1 TVAöD – BT BBiG

Auszubildende BBiG	Ausbildungsentgelt ab März 2018		ab 1.03.2018
im ersten Ausbildungsjahr	+ 50 Euro	entspricht + 5,45 %	968,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	+ 50 Euro	entspricht + 5,16 %	1.018,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	+ 50 Euro	entspricht + 4,93 %	1.064,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	+ 50 Euro	entspricht + 4,64 %	1.127,59 Euro

Auszubildende BBiG	Ausbildungsentgelt ab März 2019		ab 1.03.2019
im ersten Ausbildungsjahr	+ 50 Euro	entspricht + 5,16 %	1.018,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	+ 50 Euro	entspricht + 4,91 %	1.068,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	+ 50 Euro	entspricht + 4,70 %	1.114,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	+ 50 Euro	entspricht + 4,43 %	1.177,59 Euro

§ 10 Abs 2 und Abs 3 TVAöD – BT BBiG: Übernahme von Fahrtkosten bei Berufsschulunterricht

Bei Reisen zur Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen iSd § 5 Abs 2 Satz 1 Nr 6 BBiG außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (zB Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, Bahn-Card) sind auszunutzen. Beträgt die Entfernung zwischen den Ausbildungsstätten hierbei mehr als 100 km, werden im Bahnverkehr Zuschläge bzw besondere Fahrpreise (zB für ICE) erstattet. Die nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort werden, soweit nicht eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung steht, erstattet. Für den Besuch einer auswärtigen Berufsschule werden die notwendigen Fahrtkosten nach Maßgabe von § 10 Abs 2 Satz 1 erstattet, soweit sie monatlich 6 % des Ausbildungsentgelts für das erste Ausbildungsjahr (§ 8 Abs 1) übersteigen [Selbstbehalt ab März 2018 bis zur Höhe der Fahrtkosten von 58,10 Euro und ab März 2019 bis 61,10 Euro]. Dies gilt nicht, soweit die Fahrtkosten nach landesrechtlichen Vorschriften von einer Körperschaft des öffentlichen Dienstes getragen werden.